

# Satzung des TSV 1928 Kromsdorf e. V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen des TSV 1928 Kromsdorf e. V. (nachfolgend TSV genannt) und hat seinen Sitz in Kromsdorf. Er ist in das Vereinsregister Weimar eingetragen.

## **§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit**

1 Der Zweck des TSV ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen, unabhängig von Staats- und Parteiangehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der Sporttreibenden Menschen. Er organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Abteilungen und Sportarten sowie für die Bevölkerung im Territorium. Der Satzungszweck wird auch durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung von Talenten verwirklicht.

2 Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

① Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.

② Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

③ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

- ④ Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungen,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen unehrenhafter Handlung.
- ⑤ Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TSV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein muss binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- ① Die Mitglieder haben das Recht
- a. die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
  - b. im Rahmen des Zweckes des Vereins an Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.
- ② Die Mitglieder haben die Pflicht
- a. an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des TSV zu wahren,
  - b. sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnung des Vereins zu verhalten.
  - c. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet, die Mitgliederbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- ③ Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des TSV oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden.
- a. Verweis
  - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des TSV auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- ④ Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zweier Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des TSV anzurufen.
- ⑤ Ein Ausscheiden aus dem TSV ist jeweils zum 31.12., bei gezahlten Beiträgen bis einschließlich des ausscheidenden Monats, bzw. entsprechend der Richtlinien des Landessportbundes, für jeden Sportfreund möglich. Weitere Beitragszahlungen entfallen nur bei gültiger, in schriftlicher Form verfasster Abmeldung.



behandelt werden, wenn ihre Dinglichkeit mit einer 2/3 – Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

⑦ Über die Mitgliedervollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (Vorsitzende/r oder von ihm/ihr bestimmtes Vorstandsmitglied) und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

① Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht.

② Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

③ Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereines, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

④ Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliedervollversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 8 Der Vorstand**

① Dem Vorstand gehört mindestens an:

- a. der/die Vorsitzende,
- b. der stellvertretende Vorsitzende,
- c. der/die Schatzmeister/in,
- d. der/die Sportwart/in
- e. der/die Jugendwart/in

② Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden. Sie vertreten den TSV gemeinsam.

③ Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung und berichtet der Mitgliedervollversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

④ Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode freierwerdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliedervollversammlung besetzt freigewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

## **§ 9 Ordnungen**

Der TSV kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

① Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

② Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrechte.

## **§ 11 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

## **§ 12 Revisionskommission**

Kontrollierendes Organ ist die Revisionskommission. Sie überwacht die Geschäftstätigkeit und die Einhaltung der Geschäftsordnung.

① Die Revisionskommission wird alle drei Jahre gewählt.

② Sie hat drei Mitglieder (Vorsitzenden und Beisitzer).

③ Die Revisionskommission kann im Bedarfsfall die Einbeziehung eines unabhängigen Prüfers verlangen.

### **§ 13 Finanzgrundsätze**

① Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

② Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

③ Der TSV finanziert sich weiterhin durch:

- Einnahmen, Spenden, Stiftung,
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen,
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.

### **§ 14 Symbol des Vereins**

Der TSV 1928 Kromsdorf e. V. führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne. Die Vereinsfarben sind grün/schwarz

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

① Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

② Bei Auflösung des TSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeit noch vorhandene Vermögen des TSV dem Freistaat Thüringen e.V. zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung stellt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Februar 1997 beschlossen. Sie tritt am 1. März 1997 in Kraft.